Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang	Potsdam, den 13. November 2024	Nummer 45

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern und für Kommunales

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Islamisches Zentrum Fürstenwalde Al Salam e. V.“ und Gläubigeraufruf 1106

Errichtung der „Lena-Braun-Stiftung“ 1107

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Erste Änderung der Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabitausbaus im Land Brandenburg außerhalb des Lausitzer Reviers (Landes-Gigabitförderung BB) 1107

Landesamt für Umwelt

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Meyenburg, OT Schmolde 1109

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2024 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ 1111

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2024 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ 1111

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 1112

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Islamisches Zentrum Fürstenwalde Al Salam e. V.“ und Gläubigeraufruf

Vom 17. Oktober 2024

Das Verbot des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 3. September 2024 gegen den Verein „Islamisches Zentrum Fürstenwalde Al Salam e. V.“ wurde am 12. September 2024 im Bundesanzeiger (BAnz AT 12.09.2024 B1) und am 25. September 2024 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. S. 972) veröffentlicht.

Gegen die Verbotsverfügung vom 3. September 2024 wurde keine Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt. Die Verbotsverfügung im Hinblick auf den Verein „Islamisches Zentrum Fürstenwalde Al Salam e. V.“ ist mit Ablauf des 14. Oktober 2024 unanfechtbar geworden.

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Islamisches Zentrum Fürstenwalde Al Salam e. V.“, im Folgenden „IZF Al Salam e. V.“ richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

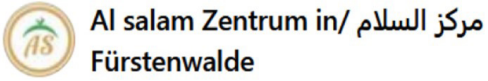
2. Der Verein „IZF Al Salam e. V.“ ist verboten und wird aufgelöst.

 Hilfsweise: Die Betätigung des Vereins „IZF Al Salam e. V.“ im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes ist verboten.

3. Dem Verein „IZF Al Salam e. V.“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

4. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins IZF Al Salam e. V. öffentlich, in einer Versammlung oder in einem Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist, zu verwenden. Das Verbot gilt auch für die Verbreitung im Internet. Dieses Verbot betrifft insbesondere folgende Kennzeichen:





5. Alle Internetauftritte des Vereins, insbesondere:

 die E-Mailadresse:
 al-salam@web.de

 der Account:
 https://www.facebook.com/alsalamzentrum/

 der Instagram-Account der Al-Salam-Jugendgruppe:
 www.instagram.com/alsalamjugendgruppe

 einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weiterer Verwendung sind verboten und abzuschalten.

6. Das Vermögen des Vereins „IZF Al Salam e. V.“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Brandenburg eingezogen.

7. Forderungen Dritter gegen den Verein „IZF Al Salam e. V.“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Brandenburg eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der völkerverständigungswidrigen Zwecke und Tätigkeiten oder als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebung des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Brandenburg eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „IZF Al Salam e. V.“ dessen völkerverständigungswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

9. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 6, 7 und 8 genannten Einziehungsanordnungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „IZF Al Salam e. V.“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

1. ihre Forderungen bis zum 16. Januar 2025 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 42, Hen-

ning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam anzumelden,

2. ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit diese Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist, **nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.**

3. Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 16. Januar 2025 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Potsdam, den 17. Oktober 2024

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Germer

Errichtung der „Lena-Braun-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 17. Oktober 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „Lena-Braun-Stiftung“ mit Sitz in Doberlug-Kirchhain, Ortsteil Kirchhain als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Jugend- und Altenhilfe. Die Stiftung fördert die Bildung und Ausbildung von besonderen Menschen und bringt andererseits auch Menschen das Besondere nah. Wichtig ist der Stiftung kulturelle Bildung und kulturelle Teilhabe und die Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von Mädchen. Weiterer Stiftungszweck ist Kunsterziehung für alt und jung, vermittelt durch Kreativ-Workshops im Bereich der Bildenden und darstellenden Künste, das Durchführen von Ausstellungen, Lesungen, Aufführungen, Diskussionen und Gesprächsrunden.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 17. Oktober 2024 erteilt.

Erste Änderung der Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabitausbaus im Land Brandenburg außerhalb des Lausitzer Reviers (Landes-Gigabitförderung BB)

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 28. Oktober 2024

I.

Die Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabitausbaus im Land Brandenburg außerhalb des Lausitzer Reviers (Landes-Gigabitförderung BB) vom 6. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 3) werden wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „vom 31. März 2023 (BAnz AT 17.05.2023 B6)“ durch die Angabe „vom 30. April 2024 (BAnz AT 05.07.2024 B8)“ ersetzt.

 b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

 „Um für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet Sorge zu tragen, dient die Förderung dazu, einen effektiven und zielgerichteten Glasfaserausbau auch im Land Brandenburg in den Gebieten zu unterstützen, in denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau in naher Zukunft absehbar ist.“

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

 a) Der Nummer 1.1 wird folgender Absatz angefügt:

 „Beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung bildet die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0[1] in Verbindung mit der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen („Gigabit-RR“ [SA.109748])[2], welche von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.“

 b) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

 „[1] Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) - BAnz AT 05.07.2024 B8.“

 c) Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:

 „[2] https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/Digitales/gigabit-rahmenregelung.pdf?_blob=publicationFile“.

d) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 Das Land gewährt eine Zuwendung für die nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 des BMDV beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers bewilligten Vorhaben zur Errichtung von zukunftsfähigen Gigabitnetzen in unterversorgten Gebieten im Land Brandenburg in den Landkreisen und kreisfreien Städten außerhalb des Lausitzer Reviers (Landkreise Barnim, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam).“

e) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 basiert auf der von der EU-Kommission mit Datum vom 23. Juli 2024 genehmigten Gigabit-RR (ABl. C, 2024/5168, 20.8.2024 [C/2024/5168]). Diese Genehmigung bestätigt, dass die Rahmenregelung den EU-Breitbandbeihilfeleitlinien[3] entspricht.“

f) Die bisherige Fußnote 1 wird Fußnote 3 und wie folgt gefasst:

„[3] Breitbandbeihilfeleitlinien: Mitteilung der Kommission 2023/C 36/01 (ABl. C 36 vom 31.1.2023, S. 1).“

g) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 Zweck der Förderung ist die Landeskomplementärfinanzierung des Bundesprogramms zum Gigabitausbau entsprechend den Nummern 1.1 bis 1.5 Gigabit-RL 2.0. Dementsprechend soll die Förderung insbesondere dem Ausbau von zukunftsfähigen Gigabitnetzen in unterversorgten Gebieten im Land Brandenburg dienen, in denen gemäß Nummer 1.2 Gigabit-RL 2.0 noch kein Netz vorhanden ist, das jeder oder jedem Endnutzenden zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird.“

h) Die bisherige Fußnote 2 wird aufgehoben.

i) In Nummer 1.5 wird die Angabe „den Nummern 1.3 und 1.4“ durch die Angabe „Nummer 1.2 Satz 2 bis 4 und Nummer 1.4“ ersetzt.

3. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Gegenstand der Förderung

Durch das Land Brandenburg werden die folgenden Fördertatbestände gefördert:

a) „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ gemäß Nummer 3.1 Gigabit-RL 2.0,
b) „Betreibermodell“ gemäß Nummer 3.2 Gigabit-RL 2.0 sowie
c) „Lückenschluss-Programm“ gemäß Nummer 9 Gigabit-RL 2.0.“

4. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Eine Zuwendung des Landes Brandenburg zum Breitbandausbau an den jeweiligen Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt kann auf der Grundlage dieser Grundsätze nur für Maßnahmen bewilligt werden, die nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 gefördert werden und für die ein entsprechender Zuwendungsbescheid des BMDV beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers zum Fördergegenstand gemäß Nummer 3.1 (Wirtschaftlichkeitslückenförderung), Nummer 3.2 (Betreibermodell) beziehungsweise Nummer 9 (Lückenschluss-Programm) der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 erteilt ist.“

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 5.4.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei einer Förderung gemäß Nummer 2 Buchstabe c sind die zuwendungsfähigen Ausgaben auf die Investitionskosten beschränkt. Die Bemessungsgrenze ermittelt sich aus dem Barwert aller Erlöse für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus. Eine Förderung der Kosten des Netzbetriebs ist ausgeschlossen.“

b) Nummer 5.4.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhöht sich bei den Fördergegenständen nach Nummer 2 Buchstabe a oder b der Bundesfördersatz gemäß Nummer 6.8 Gigabit-RL 2.0 auf bis zu 60 Prozent, reduziert sich der Landesförderanteil auf 35 Prozent und der Eigenanteil des Antragstellenden auf 5 Prozent.“

c) Nummer 5.5 wird wie folgt gefasst:

„5.5 Förderobergrenzen

Die Förderobergrenzen für die Fördergegenstände gemäß Nummer 2 Buchstabe a und b dieser Grundsätze ergeben sich aus Nummer 6.6

Gigabit-RL 2.0 in Verbindung mit den Fördersätzen gemäß Nummer 5.4.2 dieser Grundsätze. Eine Förderung des Landes ist dementsprechend pro Vorhaben auf maximal 80 Millionen Euro begrenzt.

Die Förderhöchstgrenze des Landes zum Fördergegenstand gemäß Nummer 2 Buchstabe c dieser Grundsätze ergibt sich gemäß Nummer 9 Ziffer 3. Buchstabe h Gigabit-RL 2.0 aus dem jeweiligen Förderaufruf des Bundes in Verbindung mit Nummer 5.4.2 dieser Grundsätze.“

d) Nummer 5.6 wird wie folgt gefasst:

„5.6 Bagatellgrenzen

Die Bagatellgrenzen ergeben sich für die Fördergegenstände „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ und „Betreibermodell“ aus Nummer 6.7 Gigabit-RL 2.0 und für das „Lückenschluss-Programm“ aus Nummer 9 Ziffer 3. Buchstabe c Gigabit-RL 2.0.“

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6.3 Absatz 1 wird die Fußnote „[3]“ durch die Fußnote „[4]“ ersetzt.

b) Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„[4] https://gigabit-projekttraeger.de/wp-content/uploads/2021/07/221017_BNBest-Gigabit_BMDV.pdf“.

c) Folgende Nummer 6.7 wird angefügt:

„6.7 Unabhängig des Prüfrechts des Bundesrechnungshofes (BHO) gemäß Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) ist der Landesrechnungshof gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesem im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.“

7. In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Meyenburg, OT Schmolde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. November 2024

Der Firma Windplan Schmolde GmbH, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schmolde, Flur 107, Flurstück 68 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windplan Schmolde GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Bahnstraße 7 in 19348 Pirow wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) des Typs VESTAS V162, 6,2 MW auf dem Grundstück in 16945 Meyenburg, Gemarkung Schmolde, Flur 107, Flurstück 68, Rechtswert 320.437, Hochwert: 5.907.520 (ETRS-89/UTM)

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf Projektionsfläche)

- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für die Kreuzung der geplanten Zuwegung mit dem Gewässer II. Ordnung

3. Das von der Gemeinde verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

4. Für die Kostenentscheidung zu dieser Entscheidung sowie die Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Auslagen ergeht ein separater Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 14. November 2024 bis einschließlich 27. November 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2024 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“
Vom 1. Oktober 2024

Die Verbandsversammlung 2/2024 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ findet am:

Freitag, den 29. November 2024 um 9 Uhr
im Familiengarten Eberswalde,
Saal im Tourismuszentrum
Am Alten Walzwerk 1
16227 Eberswalde

statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Verbandsversammlung 1/2024 vom 26. April 2024

TOP 4: Diskussion und Beschluss Entlastung Vorstand Haushaltsjahr 2023 (Beschlussvorlage 2/2024)

TOP 5: Diskussion und Beschluss Wirtschaftsplan 2025 (Beschlussvorlage 3/2024)

TOP 6: Diskussion und Beschluss Satzungsänderung (Beschlussvorlage 4/2024)

TOP 7: Nachwahl Vorstandsmitglied

TOP 8: Information/Sonstiges

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. November 2024 bis zum 28. November 2024 in der Geschäftsstelle (Rüdnitzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bernau, den 1. Oktober 2024

Jürgen Brinckmann
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2024 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
Vom 10. Oktober 2024

Die Verbandsversammlung 1/2024 des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ findet am:

Freitag, den 29. November 2024 um 9 Uhr
im Volkshaus Strausberg
Prötzeler Chaussee 7, 15344 Strausberg

statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung eingeladener Gäste und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 17. November 2023

TOP 3: Anfragen von Verbandsmitgliedern

TOP 4: Informationen der Geschäftsführung

TOP 5: Änderung der Verbandssatzung

TOP 6: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023

TOP 7: Ergebnisverwendung des Jahresergebnisses 2023 einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen

TOP 8: Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2023

TOP 9: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2025 einschließlich der Festsetzung des Beitragssatzes für das Beitragsjahr 2025

TOP 10: Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers

TOP 11: Bericht des Schaubeauftragten des Verbandes

TOP 12: Wahl des Verbandsschaubeauftragten für die Jahre 2025 und 2026

Die Beschlussvorlagen liegen vom 13. November 2024 bis zum 28. November 2024 in der Geschäftsstelle (Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rehfelde, den 10. Oktober 2024

Elke Stadeler	Thomas Arnold
Verbandsvorsteherin	Geschäftsführer

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Katrin Schulz,** Dienstausweisnummer **211425,** ausgestellt am 25.04.2023, Gültigkeitsvermerk bis zum 24.04.2033, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.